# WARTENBERG-FAHRSCHULE

# Rolf Schnider

www.wbfs.ch

4132 Muttenz ------Telefon 079 330 94 94

## Gott sprach, es werde Licht (doch Viele finden den richtigen Schalter nicht!)

### Was jedermann wissen sollte:

Kein Mensch kann verhindern, dass seine **Pupillen** sich schlagartig **verengen**, sobald er **geblendet** wird. Fakt ist jedoch auch, dass sich diese Pupillen danach nur **viel langsamer wieder so weit** öffnen, dass wir fähig sind schwache Kontraste **im Dunkeln** zu erkennen.

Obwohl sich nur etwa 20 % des gesamten Verkehrsvolumens bei Dunkelheit abspielt, ereignen sich beinahe die Hälfte (nämlich 45,5 %) aller tödlichen Verkehrsunfälle zwischen Abenddämmerung und Sonnenaufgang. Ein vernünftigerer Umgang mit der Fahrzeugbeleuchtung würde sicher helfen diese Gefahr zu mindern!

### Was das Gesetz dazu sagt:

SVG Art. 41 Fahrzeugbeleuchtung:

Während der Fahrt müssen Motorfahrzeuge stets beleuchtet sein (neu seit 1.1.2014).

Abgestellte Motorfahrzeuge müssen vom Beginn der Abenddämmerung bis zur Tageshelle sowie bei schlechten Sichtverhältnissen beleuchtet sein, ausser auf Parkplätzen oder im Bereich einer genügenden Strassenbeleuchtung.

Die Beleuchtung ist so zu handhaben, dass niemand unnötig geblendet wird.

#### VRV Art. 30 Verwendung der Lichter während der Fahrt:

Vom Beginn der Abenddämmerung bis zur Tageshelle, bei schlechten Sichtverhältnissen und in Tunneln sind während der Fahrt die Abblendlichter zu verwenden. Im Übrigen sind die Tagfahrlichter oder die Abblendlichter zu verwenden. Ausgenommen sind die vor dem 1.1.1970 erstmals zum Verkehr zugelassenen Motorfahrzeuge. Bei Bedarf können die Fernlichter verwendet werden; in Ortschaften ist jedoch nach Möglichkeit darauf zu verzichten.

Die Fernlichter sind auszuschalten: a) rechtzeitig vor dem Kreuzen mit anderen Strassenbenützern oder einer neben der Strasse entgegenkommenden Bahn; b) beim Hintereinanderfahren oder beim Rückwärtsfahren.

Nebellichter und Nebelschlusslichter dürfen nur verwendet werden, wenn die Sicht wegen Nebels, Schneetreibens oder <u>starken</u> Regens <u>erheblich</u> eingeschränkt ist.

Bei längerem Halt kann auf Standlichter umgeschaltet werden (z.B. Bahnübergang, Baustellenampel etc).

#### VRV Art. 31 Verwendung der Lichter an abgestellten Fahrzeugen:

An ausserorts abgestellten Motorfahrzeugen sind die Standlichter oder die Parklichter auf der Seite des Verkehrs zu verwenden.

### VRV Art. 32 Beleuchtung von Anhängern und geschleppten Fahrzeugen

Anhänger und geschleppte Fahrzeuge sind gleichzeitig mit dem Zugfahrzeug zu beleuchten, ausser wenn am Zugfahrzeug nur Tagfahrlichter verwendet werden.

#### Meine ganz persönliche Meinung zum Thema:

Viele tun sich mit dem Lichtobligatorium am Tag noch schwer. Wer ein Fahrzeug mit Lichtautomatik fährt, hat's einfach: Automatik ein und fertig. Wer Tagfahrlichter (LED) hat: Bitte nur bei perfekten Sichtverhältnissen verwenden. Im Tunnel, bei Regen, Schnee oder Nebel ist Abblendlicht vorgeschrieben! Für alle übrigen gilt: Motor starten, Abblendlicht ein, erst dann losfahren; Beim Halten/Parkieren: zuerst Licht aus, dann Motor aus; eine Frage der Gewohnheit! Die vorderen Nebellichter sind nach oben stärker abgeschirmt als das (asymmetrische) Abblendlicht. Sie leuchten die Fahrbahn weniger weit, dafür etwas breiter aus. Wer bei erheblich eingeschränkter Sicht (<= 50m) mit Abblendlicht (Leuchtweite 50-70m) fährt, blendet sich selbst, da Nebel, Schneetreiben oder starker Regen das Licht reflektiert (zurückwirft). Nebelscheinwerfer unterbinden diese Eigenblendung. Sie bringen bei Nebel also nur dann einen Vorteil, wenn sie nicht zusammen mit dem Abblendlicht sondern nur mit Standlicht brennen (bis Mitte der 80er-Jahre mussten Nebelscheinwerfer in der Schweiz so angeschlossen sein, dass sie ausschliesslich zusammen mit Standlicht eingeschaltet werden konnten. Leider wurde diese Bestimmung im Zuge der Anpassung an EU-Recht aufgehoben....).

Nebellichter <u>zusammen</u> mit dem Abblendlicht ist daher Unfug, weil der Gegenverkehr unnötig geblendet wird! Bei dichtem Nebel ist die Fahrbahn in der Regel feucht, der Bremsweg also deutlich länger als auf trockener Strasse. Daher müsste eigentlich folgende Faustregel gelten: Wer mit eingeschalteten Nebellichtern schneller fährt als 60 km/h, fährt entweder

- mit vorschriftswidriger Beleuchtung (nur erlaubt bei erheblich eingeschränkter Sicht) oder
- zu schnell !!! (anhalten innerhalb der Sichtweite nicht mehr möglich).

Nebelschlussleuchten machen nur bei wirklich dicker Suppe Sinn! Häufig werden sie jedoch schon bei relativ schwachem Nebel eingeschaltet. Dann blenden sie nur unnötig und verunsichern die Nachfolgenden, weil sie von Bremslichtern nur schlecht zu unterscheiden sind.

Oftmals brennen die Nebelleuchten auch an heiter-hellem Tag oder in klarer Nacht, weil viele Leute nicht merken, dass diese "Nerventöter" noch immer eingeschaltet sind. Bitte häufiger kontrollieren! Danke.